

V e r o r d n u n g

über den Verkehr mit im Landkreis Mittelsachsen zugelassenen Taxis

- Taxiordnung –

vom 10.12.2009

- Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 1/10 vom 20.01.10 -
(Beschluss des Kreistages Mittelsachsen KT 182/09./09 vom 09.12.2009)

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) und § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (SächsPBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 415) erlässt der Landkreis Mittelsachsen folgende Taxiordnung als Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis für alle im Landkreis Mittelsachsen zugelassenen Taxiunternehmen.
- (2) Die Aufsicht zur Einhaltung der Taxiordnung nimmt das Landratsamt Mittelsachsen, die Verkehrsbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde, vor.

§ 2

Betriebspflicht

- (1) Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten (§ 21 Abs. 1 PBefG).
- (2) Ist einem Unternehmer die Erfüllung seiner Betriebspflicht und damit die Aufrechterhaltung seines Dienstbetriebes nicht mehr möglich (u.a. Urlaub, Krankheit, Fahrzeugreparatur usw.), so ist bei der Genehmigungsbehörde rechtzeitig (bei unvorhersehbaren Ereignissen spätestens nach 72 Stunden) ein Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht zu stellen (§ 21 Abs. 4 PBefG).

§ 3

Bereitstellen von Taxis

- (1) Taxis dürfen nur in der Gemeinde, in welcher der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, am Betriebssitz bzw. auf gem. § 41 StVO, mit VZ 229 gekennzeichneten Plätzen innerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden. Die festgesetzte Anzahl an Taxis pro Taxistandplatz darf nicht überschritten werden.

- (2) Für das Bereitstellen von Taxis außerhalb der Betriebsitzgemeinde auf gem. § 41 StVO, mit VZ 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen bedarf es einer Erlaubnis der Genehmigungsbehörde.
- (3) Schriftliche und telefonische Vorbestellungen für den Verkehr mit Taxis können durch jedes Unternehmen in der Betriebsitzgemeinde sowie in jeder anderen Gemeinde realisiert werden.

§ 4

Ordnung auf den Taxiständen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindern.
- (2) Das Fahrpersonal hat sich ständig in den Fahrzeugen oder in unmittelbarer Nähe aufzuhalten.
- (3) Außerhalb des Taxistandes darf im Umkreis von 100 Meter kein Fahrgast aufgenommen werden.
- (4) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis am Taxistand frei.
- (5) Zur Annahme eines Fahrauftrages ist das jeweils 1. Fahrzeug berechtigt. Wird durch den Fahrgast gemäß Abs. 4 ein bestimmtes Taxi gefordert, so ist der Fahrer des ersten Fahrzeuges vom auftragsannehmenden Taxifahrer davon zu informieren.
- (6) Befindet sich an einem Taxistand eine Fernmeldeanlage, ist der benutzungsberechtigte Fahrer des ersten Taxis verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (7) Auf den Taxiständen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.
- (8) Taxis sind in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf den Standplätzen nicht instandgesetzt, gewaschen oder gereinigt werden.
- (9) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiständen nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen. Sie kann selbst einen Dienstplan aufstellen oder den vorhandenen ändern.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen einzuhalten.
- (4) Der Einsatz von Leih taxis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (Fax, E-Mail). Der Einsatz von Leih taxis ist genehmigungspflichtig.

§ 6
Funkordnung

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Hat sich ein Taxi mit Funkgerät am Taxistand eingeordnet, so kann dieses über Funk zum nächsten Fahrgast gerufen werden.
- (3) Funkgeräte müssen während der Fahrt so eingestellt sein, dass sie den Fahrgast nicht mehr als unvermeidbar belästigen.
- (4) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7
Allgemeines

- (1) In jedem Taxi ist eine gültige Taxiordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Rauchen im Fahrzeug ist nicht nur während der Beförderung der Fahrgäste, sondern auch bei allen betrieblichen wie auch bei privaten Fahrten untersagt.
- (3) Im Innern des Fahrzeuges muss an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit der Unternehmeranschrift sowie der Vor- und Familienname des Fahrpersonals angebracht sein.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit i.V.m. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltende Taxen- und Standplatzordnung des ehemaligen Landkreises Freiberg vom 02.06.2000 sowie die Taxiordnungen der ehemaligen Landkreise Döbeln vom 25.02.1993 und Mittweida vom 07.12.2000 außer Kraft.

Freiberg, den 10. Dezember 2009

gez. Volker Uhlig
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel